

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Niederschrift öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

Sitzungstermin:	Montag, 14.02.2005
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden, Gemeindehaus

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Manfred Bosselmann

Gemeindevertreter

Frau Marita Eberhardt

Frau Maria Foltele

Herr Tiberius Hahn

Frau Ingelore Hinz

Frau Astrid Koriller

Herr Ralph Nemitz

Herr Wieslaw Podsiadlikowski

Frau Renate Reichhelm

Herr Robert Schneekluth

Herr Bodo Wissel

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Dr. Daniel Pracht

Herr Horst Röpert

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2004
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Informationen des Bürgermeisters
- 6 Widmung von Straßen
Vorlage: 2005/WIT/180
- 7 Projektförderung naturnaher Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung
Vorlage: 2005/WIT/181
- 8 Elternanteil Lernmittel
Vorlage: 2005/WIT/182
- 9 Kita-Satzung, neue Elternbeiträge
Vorlage: 2005/WIT/183
- 10 Erhalt der Grundschule Wittenförden
Vorlage: 2005/WIT/184

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt mit 8 von 12 Gemeindevertretern (später 11) die Beschlußfähigkeit fest.

zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.
Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2004**

Die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2004 wird einstimmig bestätigt.

zu 4 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

- Nachfrage über den Stand Fußweg – Verlängerung Ginsterweg, sowie Errichtung der zusätzlichen Bushaltestelle.
- > Die Fläche für den Weg ist bisher nicht Eigentum der Gemeinde. Mit dem Eigentümer der Firma Lage (Erschließergesellschaft) wurden bereits Gespräche geführt und Einigung darüber erzielt, dass nach Abschluß der Erschließungsmaßnahmen die Fläche in den Besitz der Gemeinde übergehen soll. Erst dann kann der Weg erstellt werden.
- > Hinsichtlich der zusätzlichen Bushaltestelle wurde von der Gemeinde ein schriftlicher Antrag an den Nahverkehr gestellt. Da der Straßenabschnitt aber auf dem Territorium der Stadt Schwerin liegt, ist hier erst deren Zustimmung notwendig. Des weiteren hat dann eine Fahrplananpassung zu erfolgen.

zu 5 **Informationen des Bürgermeisters**

Die derzeitige Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt 3147 und davon haben 2960 Einwohner ihren Hauptwohnsitz in Wittenförden. Das sind 39 Einwohner mehr, als im Dezember 2003. Die Entwicklung der Anzahl von Kindern und Jugendlichen ist stark rückläufig, da weniger Kinder geboren und viele Jugendliche wegziehen.

Dem Bürgermeister liegt eine Unterschriftensammlung vom 17.01.05 mit 222 Unterschriften vor, die sich gegen eine weitere Bebauung in Wittenförden richtet. Die Argumente dazu wurden bereits auf der letzten Hauptausschußsitzung besprochen. Die Begründung, welche aus 5 Punkten besteht, richtet sich speziell gegen eine Bebauung des B – Planes Nr. 2 zwischen Hof Wandrumer und Neu Wandrumer Straße. Der Bürgermeister verliest die einzelnen Punkte und gibt Erläuterungen dazu. Er widerlegt die angeführten Argumente. Das Schreiben wurde auch an weitere Behörden verschickt. Diesbezüglich hat es bereits ein Gespräch mit Frau Thede gegeben, mit der Bitte die betreffenden Behörden anzuschreiben, um die tatsächliche Situation darzustellen.

Widmung von Straßen

Vorlage: 2005/WIT/180

In der Straße „Fliederweg“ wurden die Verkehrszeichen abgebaut, jedoch die dazugehörigen Masten stehen gelassen. Dieses ist zu überprüfen.

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Die in der Gemeinde liegenden Straßen „Ahornallee“, „Am Woltersmoor“, „Birkenstraße“, „Bönebütteler Straße“, „Büdnerstraße“, „Dr.- Otto- Steinfatt- Straße“, „Ebereschenweg“, „Fliederweg“, „Försterweg“, „Ginsterweg“, „Goldregenweg“, „Großer Hansberg“, „Hagebuttenweg“, „Hasengrund“, „Hofweg“, „Holunderweg“, „Katersteg“, „Mehlbeerweg“, „Nördring“, „Sanddornweg“, „Schlehenweg“, „Schulstraße“, „Vogelbeerweg“, „Zum Weiher“, „Zur Waur“ sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gewidmet worden.

Entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V sind diese Straßen als Verkehrsflächen für die Gemeinde öffentlich zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt die öffentliche Widmung der aufgeführten Straßen wie folgt:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, in Kraft am 30. Januar 1993, geändert durch § 15 des Gesetzes vom 02. März 1993 , in Kraft am 31. März 1993, Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998, in Kraft am 30. Juli 1998 werden folgende Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Wittenförden unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße „**Ahornallee**“

Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	1/248(Teilstück)	Straße
---	------------------	--------

Straße „**Am Woltersmoor**“

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/63 68/64	Straße
---	----------------	--------

Straße „**Birkenstraße**“

Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	1/248(Teilstück)	Straße
---	------------------	--------

Straße „**Bönebütteler Straße**“

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	57/44(Teilstück) 58/17 59/15 59/28 60/19 60/31 60/32 61/9(Teilstück) 61/21	Straße
---	--	--------

Straße „**Büdnerstraße**“

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	49/2 49/22(Teilstück) 51/2	Straße
---	----------------------------------	--------

52/6
 52/7
 53/6
 54/5
 55/6
 56/9
 57/44(Teilstück)
 58/2
 58/7
 59/4
 59/9
 60/6
 61/5

Straße "Dr.- Otto- Steinfatt- Straße"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	64/28 65/5(Teilstück) 65/26(Teilstück) 66/9(Teilstück) 66/21	Straße
---	--	--------

Straße "Ebereschenweg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	1/248(Teilstück)	Straße
---	------------------	--------

Straße "Fliederweg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
---	-------------------	--------

Straße "Försterweg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/36 68/67	Straße
---	----------------	--------

Straße "Ginsterweg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
---	-------------------	--------

Straße "Goldregenweg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
---	-------------------	--------

Straße "Großer Hansberg"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	33/2(Teilstück) 35/34(Teilstück) 36/30(Teilstück) 39/45(Teilstück) 47/20(Teilstück) 48/20(Teilstück) 49/22(Teilstück) 51/7(Teilstück) 52/11(Teilstück) 53/11(Teilstück) 54/11(Teilstück) 56/33(Teilstück) 57/44(Teilstück) 58/24(Teilstück) 59/31(Teilstück)	Straße
---	--	--------

	60/35(Teilstück) 61/23(Teilstück) 64/19(Teilstück) 65/26(Teilstück) 66/9 (Teilstück) 67/3 (Teilstück) 68/628(Teilstück)	
Straße “Hagebuttenweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
Straße “Hasengrund“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	2	Straße
Straße “Hofweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	98/3 99/11	Straße
Straße “Holunderweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
Straße “Katersteg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	49/14	Straße
Straße “Mehlbeerweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	1/248(Teilstück)	Straße
Straße “Nordring“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	30/10 30/11 31/31	Straße
Straße “Sanddornweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
Straße “Schlehenweg“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	68/628(Teilstück)	Straße
Straße “Schulstraße“		
Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	35/5(Teilstück) 35/34(Teilstück) 36/10 36/12(Teilstück) 36/30(Teilstück) 39/16 39/43(Teilstück) 47/3 47/18(Teilstück) 48/5 48/18(Teilstück)	Straße

49/19(Teilstück)

Straße "**Vogelbeerweg**"

Gemarkung Wittenförden, Flur 1, Flurstück	1/248(Teilstück)	Straße
---	------------------	--------

Straße "**Zum Weiher**"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	33/7(Teilstück) 35/5(Teilstück) 36/12 39/41	Straße
---	--	--------

Straße "**Zur Waur**"

Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstück	159/1 159/3 160/2 161/7 162/3 163/3 164/2 165/2 166/3 170/1	Straße
---	--	--------

Die erstmalige Einstufung erfolgt nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V gem. § 3 Nr. 3a als

- Ortsstraße -

Die o.g. Verkehrsflächen befinden sich in Baulast der Gemeinde Wittenförden und sind Eigentum der Gemeinde Wittenförden

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 7

Projektförderung naturnaher Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung
Vorlage: 2005/WIT/181

Der Bürgermeister erläutert die Sachlage. Die Co- Finanzierung in Höhe von 30 % wird nur dann von der Gemeinde übernommen, wenn ein positiver Fördermittelbescheid vorliegt.

Beschluss:**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Wittenförden hat beim Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" einen Fördermittelantrag für die Maßnahme "Naturnaher Gewässerausbau südlich der Ortslage Wittenförden" gestellt. Die Maßnahme wurde in die Projektliste 2005 beim STAUN Schwerin eingeordnet. Es wurden Fördermittel i.H.v. 70% beantragt.

Ein Fördermittelbescheid liegt noch nicht vor. Der voraussichtliche Eigenanteil der Gemeinde Wittenförden bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend dem Antrag des Wasser- und Bodenverbandes beträgt 170.200 €. Dieser Eigenanteil sollte in den Haushalt der Gemeinde eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der Sach- und Rechtslage einen Eigenanteil i.H.v. 170.200 € für die Maßnahme "Naturnaher Gewässerausbau südlich der Ortslage Wittenförden" in den Haushalt 2005/2006 einzustellen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 8

Elternanteil Lernmittel**Vorlage: 2005/WIT/182**

Der Beschlußvorschlag wird, wie bereits im Hauptausschuß besprochen, wie folgt neu formuliert:

„Der Elternanteil in Höhe von 30,68 € je Schuljahr, wird von der Gemeinde Wittenförden übernommen. Ab Schuljahr 2005 / 2006 werden von der Zahlung des anteiligen Lernmittelgeldes alle Schüler befreit, die die Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ in Wittenförden besuchen.“

Beschluss:**Sach- und Rechtslage:**

Das Kultusministerium bestimmt durch Verordnung bis zu welchem Grenzbetrag die Eltern Lernmittel selbst beschaffen müssen. Auf Grund der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 Artikel 1 Satz 2 können die Erziehungsberechtigten für die Beschaffung von Lernmitteln bis zu 60,00 DM je Kind und Schuljahr herangezogen werden.

Entsprechend Beschluss der Gemeindevertretung am 08.06.1998 Vorlage-Nr. 98/08/68 beträgt der jährliche Elternbeitrag für Lernmittel seit 01.01.1998 60,00 DM je Schüler/Schuljahr.

Mit der Umstellung auf Euro sind es 30,68 € je Schüler/Schuljahr. Die Gemeinde Wittenförden möchte als finanzielle Entlastung der Eltern diese im ersten Schuljahr von der Zahlung des Elternanteils an Lernmitteln befreien. Im Schuljahr 2005/06 können 17 Kinder aus Wittenförden eingeschult werden. Werden alle Kinder an der Grundschule "Dr. Otto Steinfatt" eingeschult, bedeutet es für die Gemeinde eine Mindereinnahme von 521,56 €.

Beschlussvorschlag:

Der Elternanteil in Höhe von 30,68 € je Schuljahr, wird von der Gemeinde Wittenförden übernommen. Ab Schuljahr 2005 / 2006 werden von der Zahlung des anteiligen Lernmittelgeldes alle Schüler befreit, die die Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ in Wittenförden besuchen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahme wird über den Haushaltsabschnitt Schule gedeckt.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 9

Kita-Satzung, neue Elternbeiträge

Vorlage: 2005/WIT/183

Der Beschlußvorschlag wird wie folgt ergänzt:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesbetreuung ab 01.08.2004, **gemäß § 9 (1) a und b der Gebührensatzung.**“

Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ludwigslust vom 20.12.2004 muss die Kita-Satzung angepasst werden. Es wird die Kita-Satzung vom 10.04.2003 **Anlage 1** zugrunde gelegt, welche mit dem Beschluss 2004/WIT/165 bereits überarbeitet wurde.

Kita-Satzung mit neuen Änderungen

Anlage 2

In § 1 wurden die §§ 1, 2, 3 zusammengefasst und übersichtlicher gestaltet.

Nachfolgende §§ ändern sich in aufsteigender Numerierung.

§ 2 < vorher § 4 > wurde in (2) wie folgt geändert:

„Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust gemäß KiföG M-V.“

Vorher war die Gemeinde zuständig.

§ 3 „Platzvergabe“ wurde neu eingefügt.

Nachfolgende §§ ändern sich in aufsteigender Numerierung.

§ 5 (1) bis (3) < vorher § 6 (1) bis (3) >:

Änderung der Kosten pro Tag angepasst an den neuen Elternbeiträgen und Gemeindeanteilen.

Anlage 3

§ 5 (4) < vorher § 6 (4) >: Der vierte Satz „Die Gebühr für die Eingewöhnungszeit beträgt 1,80 €/Stunde.“ wurde geändert in: „Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Krippenkinder:	3,56 €
Kindergartenkinder:	1,90 €
Hortkinder:	1,77 €“

Anlage 4

§ 9 < vorher 10 >

- (1) wurde durch a) den Betreuungsgebühren ab 01.08. bis 31.12.2004,
b) den Gebühren ab 01.01.2005 und
c) der Erläuterung des Teilzeit- sowie

Halbtagsplatzes ergänzt.

(2) enthält die Frühhortregelung.

(3) neu: Erläuterung der zusätzlichen, stundenweisen Betreuung.

(4) Satz 3 und 4 wurden neu hinzugefügt: Erläuterung der Elternbeitrags-
berechnung für Kinder, die nicht in Wittenförden wohnen.

(5) wurde in (3) mit berücksichtigt.

(5) neu: 6,00 € je angefangene Stunde nach regulärer Schließung der Kita.

§ 10 < vorher 11 >

(4) neu: Staffelung der Elternbeiträge nach Geschwisterkinder.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesbetreuung ab 01.08.2004, gemäß § 9 (1) a und b der Gebührensatzung.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 10

Erhalt der Grundschule Wittenförden

Vorlage: 2005/WIT/184

Der Beschlußvorschlag wird, wie bereits im Hauptausschuß besprochen, wie folgt neu formuliert:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden setzt sich nachdrücklich für den Erhalt der staatlichen Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ in Wittenförden ein.“

Beschluss:**Sach- und Rechtslage:**

Der Entwurf der 9. Änderung zum Schulgesetz legt unter anderem Mindestschülerzahlen in den Eingangsklassen, Anzahl von Parallelklassen und Gesamtschülerzahlen fest. Bei Beschluss dieser vorgegebenen Zahlen könnte die Grundschule Wittenförden gefährdet sein. Auf der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Wittenförden am 25.01.2005 wurde einstimmig festgelegt, dass der Gemeindevertretung am 14.02.2005 ein Beschluss vorgelegt werden soll, indem sich die Gemeindevertreter für den Erhalt der Grundschule Wittenförden aussprechen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden setzt sich nachdrücklich für den Erhalt der staatlichen Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“ in Wittenförden ein.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

zu 11

Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Wittenförden**Vorlage: 2005/WIT/185**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Nemitz, erläutert die wesentlichen Merkmale der Haushaltssatzung. Die Gemeinde Wittenförden ist die einzige Gemeinde im Amtsbereich, die noch über einen freien Finanzspielraum verfügt. Die Gemeinde ist insgesamt als leistungsfähig zu bezeichnen.

Beschluss:**Sach- und Rechtslage:**

Der Finanzausschuß der Gemeinde Wittenförden hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2005 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten.

Die Haushaltssatzung ist aufgrund der Verpflichtungsermächtigung von Seiten der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wittenförden beschließt die Haushaltssatzung 2005 mit ihren Anlagen.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer